§ 7

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Straßenbauverwaltung und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

§ 8

Unterhaltung

(1) Die Stadt unterhält entsprechend der FStrKrV die Stadtstraße bis an das Ende der Eckausrundungen der Bundesstraße sowie die Sichtdreiecke.

(2) Die Stadt übernimmt darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Osttangente stehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung. (siehe Anlage)

(3) Soweit Leitungstrassen im Bereich der Osttangente liegen, sind hierfür durch die Stadt die erforderlichen vertraglichen Regelungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen zu schließen.

§ 9

Haftpflicht

(1) Schäden, die bei der Bauausführung den beteiligten Baulastträgern oder Dritten entstehen, werden in Anlehnung an die Nr. 12 (2b) der Straßen-Kreuzungsrichtlinien (Nds. MBl.Nr. 17/1976, S599) geregelt. Diese Kosten werden, soweit nicht die dort beschriebene Verschuldungshaftung gegeben ist, im Verhältnis der anteilig ermittelten Baukosten von den beteiligten Baulastträger getragen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausfertigungen und Schriftform

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Straßenbauverwaltung und die 2. Ausfertigung für die Stadt bestimmt. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt:	Für die Straßenbauverwaltung: Geschäftsbereich Hannover
Burgdorf, den.....	Hannover, den.....
..... Herr Baxmann (Der Bürgermeister)	..... Herr Ernst (Der Leiter des Amtes)

<u>Anlagen</u>

- Ausschnitt aus dem Übersichtslageplan im M 1:5.000
- Ausschnitt aus den Lageplänen Bl-Nr. 8 und 9 im M 1:1.000
- Anlage zur AKS Kostenfortschreibung vom 17.06.2008
  Ermittlung der Kostenanteile der Stadt Burgdorf für Bau der Osttangente und die Einmündung der Osttangente in die B188
- Übersichtslageplan mit Übertragung LBP-Maßnahme in die Unterhaltung der Stadt
  (aufgrund des Zusammenhanges mit der Osttangente => also ohne Ablösung)